

FRAGEBOGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER ADOPTION EINES KINDES

I. PERSÖNLICHE ANGABEN

Vorname und Name:	Geburtsname:
Geburtsdatum und Geburtsort:	Geburtsnummer:
Wohnort:	
Staatsangehörigkeit::	Nationalität:
Familienstand:	religiöses Bekenntnis:
Personalausweis-Nr. (Paß):	

AUSBILDUNG (Bezeichnung der Schule, Lehre, Fachprüfungen)

Grundschulbildung Lehre im Fach

Mittelschulbildung Hochschulbildung

andere Fachprüfungen

BESCHÄFTIGUNG (Bezeichnung des Arbeitgebers, Ihre Position u.ä.)

·
·
·

INTERESSEN

·

Ich bin Mitglied:

einer Interessenvereinigung	ja / nein	einer politischen Partei	ja / nein
eines Sportvereins	ja / nein	einer religiösen Gemeinschaft	ja / nein
einer Bürgervereinigung	ja / nein	andere	

Sie haben gearbeitet arbeiten mit Kindern ja / nein

GESUNDHEITZUSTAND

- Haben Sie eine körperliche sinnesbezogene Behinderung oder geistige Störung ja / nein
falls ja, handelt es sich um einen angeborenen dauerhaften langfristigen
kurzfristigen Zustand ?
- Krankheiten, wegen derer Sie in Behandlung sind:
- Ich war in Behandlung bin in Behandlung aufgrund einer Abhängigkeit ja / nein
von Drogen von Alkohol Spielsucht andere , welche
- andere Angaben über Ihren Gesundheitszustand (Allergien, langfristige Medikamenteneinnahme, u.ä.):

ELTERN

Mutter

ÜBERTRAGUNG DES SORGERECHTS FÜR EIN KIND

(ist von den Antragstellern gemeinsam auszufüllen)

1. Warum und wie lange schon erwägen Sie die Übernahme des Sorgerechts für ein Kind?

.

.

2. Haben Sie mit jemandem über Ihren Wunsch gesprochen, und wie war die Reaktion auf Ihre Entscheidung?

mit den Kindern:

mit einer Person, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt:

mit den Eltern / Geschwistern:

mit dem weiteren Familienkreis:

mit anderen:

3. Möchten Sie warten, bis ein Kind nach Ihren Vorstellungen ausgewählt wird?

ja / nein

wie lange:

warum:

4. Welche der folgenden Möglichkeiten ist für Sie akzeptabler:

a) das Kind so schnell wie möglich zu bekommen, unwichtig, was für ein Kind es ist;

b) solange warten, bis ein Kind Ihrer Vorstellungen ausgesucht wird.

5. Möchten Sie die Annahme des Kindes vor Ihrem Umfeld verheimlichen?

ja

nein

ich weiß nicht

keinesfalls

6. Wer bleibt mit dem Kind nach der Aufnahme in die Familie zu Hause?

.

7. Wird Ihnen jemand bei der Erziehung des Kindes helfen?

ja / nein

wer:

8. Würden Sie ein Kind anderer ethnischer Zugehörigkeit annehmen?

ja

nein

ich weiß nicht

keinesfalls

welcher:

9. Würden Sie ein Kind annehmen, bei dem festgestellt wurde

eine körperliche Behinderung

ja / nein / ich weiß nicht / keinesfalls

eine sinnesbezogene Behinderung

ja / nein / ich weiß nicht / keinesfalls

eine geistige Störung

ja / nein / ich weiß nicht / keinesfalls

eine andere Erkrankung

ja / nein / ich weiß nicht / keinesfalls

Welche Krankheiten würden Sie nicht stören?

heilbare

unheilbare

sichtbare

andere:

IHRE VORSTELLUNG VOM KIND UND BEGRÜNDUNG:

Geschlecht:

Alter:

Aussehen, Charakter, Herkunft u.ä.:

.
. .
. .
. .

Gesundheitszustand (Intellekt) des Kindes:

.
. .
. .

Andere:

Unterschrift der Antragstellerin:

Unterschrift des Antragstellers:

Datum:

ANLAGEN ZUM FRAGEBOGEN:*

1. der Geburtsschein des Antragsstellers/der Antragstellerin
2. der Trauungsschein des Antragsstellers/der Antragstellerin
3. ärztliches Gutachten über der Gesundheitszustand des Antragsstellers/der Antragstellerin
4. der Strafregisterauszug des Antragsstellers/der Antragstellerin
5. die Bestätigung des Arbeitgeber über das Einkommen im Jahr
(eine Kopie der Steuerklärung)
6. die Fotodokumentation des Antragsstellers/der Antragstellerin

*

Die vom zuständigen Organ beglaubigte und bestätigte Urkunden sollen nicht älter als drei Monate sein und müssen ins Slowakische übersetzt werden. Die Fotodokumentation des Antragsstellers/der Antragstellerin soll nicht älter als sechs Monate sein.

Von: Kreisbehörde in

An: Arbeitgeber des Antragstellers

....., den

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

Frau / Herr hat sich an die Kreisbehörde in..... mit dem Antrag auf Übertragung des Sorgerechts für ein Kind gewandt. Da alle Antragsteller einer strengen Beurteilung ihrer Voraussetzungen für die Übernahme des Sorgerechts für ein Kind unterzogen werden, bitte ich um Ihre Zusammenarbeit – die Ausfüllung des folgenden Formulars und die Wahrung der Schweigepflicht.

Widmen Sie dieser Angelegenheit daher die entsprechende Aufmerksamkeit, da das Vergessen oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Angaben, die für die Wahl des Kindes von Bedeutung sind, in ungewünschter Weise seine Erziehung und sein künftiges Leben beeinflussen können.

Das ausgefüllte Formular schicken Sie bitte binnen 14 Tagen zurück. Falls das von uns zugesandte Formular nicht ausreichen sollte, verwenden Sie bitte ein einfaches Blatt Papier.

Mit freundlichem Gruß

Referatsleiter (Abteilung)

EINSCHÄTZUNG DES ARBEITGEBERS*

Bezeichnung und Adresse des Arbeitgebers (Identifikationsnummer):

.
. .
.

wir bestätigen, daß (Vorname und Name)
bei uns seit..... beschäftigt ist und gegenwärtig als
arbeitet.

1. Beurteilung der Arbeitsleistung:

.
. .
.

2. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin:

ja vereinzelt wiederholt

nein

(auf welche Weise, Sanktionen):

.
. .
.

3. Persönliche Bewertung:

(nennen Sie sämtliche Gründe, die aus Ihrer Sicht für oder gegen die Übertragung
des Sorgerechts für ein Kind an den Antragsteller sprechen)

.
. .
.
.
.

....., den

Stempel und Unterschrift:

* Diese Bestätigung wird lediglich als Bestandteil des Antrages auf Übertragung des Sorgerechts für ein Kind ausgestellt.

Gründe aus denen Bürger nicht oder nur unter Vorbehalten in das Verzeichnis von das Sorgerecht für ein Kind beantragenden Personen aufgenommen werden können

1. persönliche Kriterien

Alter der Antragsteller:

- der Altersunterschied zwischen Antragstellerin und Kind sollte mehr als achzehn Jahre betragen, in Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes kann der Altersunterschied mehr als vierzig Jahre betragen oder umgekehrt auch weniger

Gesundheitszustand:

- ernsthafte Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, welche die Ausübung der Elternfunktion verhindern würden; somatische Erkrankungen oder psychische Störungen mit ungünstiger Prognose, einschließlich Persönlichkeitsdefekte und mentale Retardationen,
- Beschränkung oder Entledigung der Rechtsgeschäftsfähigkeit aus gesundheitslichen Gründen,
- verlaufende Heilung von Abhängigkeiten – Antrag kann nach Aushändigung des Berichts des behandelnden Arztes unter Vorbehalten aufgenommen werden.

Zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und im Falle von Unklarheiten ist das Organ des sozialen Rechtsschutzes berechtigt, vom Antragsteller weitere ärztliche Untersuchungen zu fordern.

2. Kriterien persönlicher Beziehungen

Ehe:

- der Antragsteller befindet sich bereits in der dritten oder weiteren Ehe (Ausnahme Verwitwung), wobei die vorherige Ehe insbesondere durch seine Schuld beendet wurde (Möglichkeit der Beurteilung des Scheidungsurteils),
- die Beziehung bzw. das Zusammenleben, einschließlich Ehe, ist bei Antragstellung kürzer als drei Jahre.

Kinder:

- der Antragsteller ist nachweisbar nicht an den eigenen Kindern interessiert und kommt seinen Verpflichtungen ihnen gegenüber nicht nach,
- der Antragsteller hat ein Kind, daß aufgrund seines fehlenden Interesses in fremder Pflege lebt oder von einer anderen Familie adoptiert wurde,
- die elterliche Verantwortung des Antragstellers wurde eingestellt oder eingeschränkt oder entzogen.

3. zivile und soziale Kriterien

- Straftat der Antragsteller, Tilgung sittlicher Delikte und Straftaten an Kindern können nicht berücksichtigt werden,
- Unzureichende materielle, soziale und Wohnbedingungen (z.B. die Gesundheit beeinträchtigende Wohnung) – in der Familie muß mindestens ein Einkommen in Höhe des 1,5fachen des Existenzminimums der jeweiligen Familie pro Monat gewährleistet sein – es ist angebracht, die Einkommenshöhe bei Antragstellern auf Pflegschaft und Adoption zu unterscheiden,
- Mitgliedschaft in nichtregistrierten religiösen Gruppen, in registrierten nach Beurteilung des "Statuts" einer solchen religiösen Gruppe – das Organ des sozialen Rechtsschutzes ist berechtigt, genauere Angaben über die Mitgliedschaft des Antragstellers in den einzelnen Vereinigungen zu fordern,
- Tatsachen, die auf eine mögliche Abhängigkeit oder riskante Gewohnheiten aus der Sicht des Zweckes elterlichen Ersatzsorge verweisen – genaue Feststellung erforderlich, evtl. ist die Beratungsstelle darauf hinzuweisen.

4. andere Kriterien

- jede Motivation, welche die Präferenz der persönlichen Interessen zum Nachteil der Bedürfnisse des Kindes beinhalten,
- unangemessene Anforderungen bezüglich des Kindes, unangemessen hohe Anforderungen an die künftigen schulischen und persönlichen Erfolge des Kindes,
- konfliktreiches Zusammenleben mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt, negative Einstellungen der mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder bezüglich der Absicht zur Adoption eines Kindes.

Nach Annahme des Antrages besteht auf Ersuchen die Möglichkeit der Vorlage an den Antragsteller zur Einsichtnahme .

Anlagen zum Fragebogen des Antragstellers

(für den internen Bedarf des Organs des sozialen Rechtsschutzes)

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Fragebogen folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotografie, die nicht älter als 1/2 Jahr sein sollte,
- Auszug aus dem Strafregister, nicht älter als 3 Monate,
- beglaubigte Kopie des Trauscheins, muß nicht beglaubigt sein, falls die Kopie vom Organ des sozialen Rechtsschutzes besorgt wird,
- Bestätigung des Arbeitgebers, siehe Anlage zum Fragebogen,
- ärztliches Zeugnis.

Das Organ des sozialen Rechtsschutzes kann zur Beurteilung weitere Unterlagen mit Angaben über den Antragsteller anfordern:

- weiteres ärztliches Zeugnis,
- Bestätigung über die Behandlung einer Abhängigkeit,
- Informationen über die Teilnahme in Interessenvereinigungen, konkret in religiösen Gesellschaften,
- Scheidungsurteile zur Einsichtnahme,
- Bestätigung über den Empfang von Leistungen der staatlichen Sozialförderung,
- Bestätigung über andere Einkommen,
- weitere Unterlagen entsprechend der einzelnen Anträge.

Nach Vorlage des Antrages auf die Übertragung des Sorgerechts für ein Kind führt ein Mitarbeiter des Organs des sozialen Rechtsschutzes eine Ermittlung am Wohnort der Antragsteller durch und verfaßt einen Sozialbericht unter folgender Vorgehensweise:

1. Gespräch mit dem Antragsteller über seine Familie, die Kindheit, das Studium, die Ehe, die Kinder, die Arbeitsstelle, seinen Gesundheitszustand, die Vorstellungen über das Kind, seine Motivation, seine Erziehungsprinzipien und Ansichten;
2. genaue Beschreibung der Wohnbedingungen, einschließlich Einrichtung und Beschreibung der Umgebung; es kann eine Fotografie als Bestandteil des Sozialberichts angefordert werden;
3. Gesamteindruck vom Besuch; bzw. den Antragstellern und ihrer Wohnstätte
bzw.:
4. Gespräch mit der Person, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebt, zum Thema gegenseitige Beziehungen und Ansichten zur Entscheidung des Antragstellers.

Sehr geehrte Antragsteller,

Sie haben sich entschieden, die Übertragung des Sorgerechts für ein Kind zu beantragen. Diese Entscheidung wurde sicher nicht von heute auf morgen getroffen und hat viele Anstrengungen und Überlegungen erforderlich gemacht, ob gerade Sie geeignet sind, einem Kind ein Zuhause zu geben, einem Kind, für das sich niemand interessiert, ob gerade Sie die richtigen Eltern sein können.

Gestatten sie, daß wir Sie mit der gültigen rechtlichen Regelung, den einzelnen Formen der Übertragung des Sorgerechts für ein Kind, den rechtlichen Konsequenzen Ihrer Entscheidung und den einzelnen Schritten bekannt machen, die sie zu Ihrem Ziel hin – einem Kind Familie zu sein – unternehmen müssen.

Der Bereich der Sorge für Kinder in einzelnen Familien wird allgemein als Ersatzfamiliensorge bezeichnet. Es handelt sich um einen Begriff, dem Sie in der Praxis sehr oft begegnen können, der jedoch in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik nicht gebraucht wird. Sie wird im Familiengesetz geregelt, das folgende Formen der Ersatzfamiliensorge unterscheidet: Übertragung des Sorgerechts auf eine andere Person als die Eltern, Übertragung des Pflegerechts, Adoption und Vormundschaft.

Sie können auch Vormund eines Kindes werden, doch nur in bestimmten Situationen bzw. für die Vertretung in konkreten Fällen.

- Bei der Übertragung des Sorgerechts auf eine andere Person laut § 45 des Familiengesetzes – falls es das Interesse des Kindes erforderlich macht – muß die Person mit der Übertragung des Sorgerechts einverstanden sein; bei dieser Form der Ersatzfamiliensorge müssen die Eltern auch nicht von ihrer elterlichen Verantwortung befreit oder vorübergehend entledigt werden; die Unterhaltspflicht gilt weiter und gleichzeitig auch ihre Rechte. Zu diesem Zwecke kann die Person als Vormund für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Gerichtsbeschuß über die Übertragung des Sorgerechts für ein Kind an eine andere Person sollten die Rechte und Pflichten dieser Person in bezug auf das Kind angeführt werden
- Übertragung des Pflegerechts laut §46 Abs. 1 des Familiengesetzes – Einzelheiten über die Pflegschaft sind im gesonderten Gesetz Nr.. 50/1973 Slg. über die Pflegschaft angeführt. Die Pflegschaft wird auf Antrag der Eltern bzw. mit ihrer Zustimmung übertragen. Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Kind infolge eines gerichtlichen Beschlusses in einer Anstalt untergebracht ist. Den Eltern bleibt in diesem Falle die elterliche Verantwortung erhalten und der Pfleger kann das Kind nur in geläufigen Angelegenheiten vertreten. Bei dieser Fürsorge ist die Beteiligung der Eltern möglich. Die Eltern haben das Recht auf Kontakt zum Kind und die Pflicht, zu Händen der Kreisbehörde Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das Kind in Pflegschaft sowie der Pfleger haben das Recht auf staatliche Sozialzuwendungen. Die Pflegschaft kann in der eigenen Wohnung oder in einer sog. Sondereinrichtung erfolgen, d.h. daß die Kreisbehörde (Einrichter der Pflegschaft) dem Pfleger in der Regel ein Einfamilienhaus zur Verfügung stellt, wobei sich der Pfleger verpflichtet, am häufigsten wenigstens vier Kinder in Pflege zu nehmen. Vor dem gerichtlichen Beschuß über die Pflegschaft kann das Kind durch Entscheidung des Organs des sozialen Rechtsschutzes einer Person zur Pflege anvertraut werden, die daran interessiert ist,

Pfleger zu werden (vorläufige Pflegschaft). Dieser Beschluß tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Monaten das Verfahren zur Übertragung des Pflegerechts für ein Kind aufgenommen wurde.

- Adoption laut § 63 ff. des Familiengesetzes – Das Kind, welches zur Adoption durch eine andere Familie geeignet ist, muß wichtige rechtliche Bedingungen erfüllen, durch welche die Eltern aus dem gesamten Adoptionsverfahren ausgeschlossen sind. Ein spezifischer Fall ist die Zustimmung der Eltern zur Adoption durch bestimmte Personen. In diesem Fall müssen die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sein.

-